

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

### zur Änderung der Entscheidung 94/577/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1775)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/495/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/577/EG der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die Veterinärbedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG ist ab dem 1. Januar 1999 der Handel mit Samen von männlichen Rindern, die beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen positiven Befund zeigen und nicht gemäß dieser Richtlinie geimpft worden sind, nicht mehr zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 88/407/EWG finden die Bestimmungen des Artikels 4 über den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend auch für die Einfuhren Anwendung.
- (4) Die in Teil 1 der Anhänge A, B, C und D der Entscheidung 94/577/EG vorgesehenen Bescheinigungen sind

daher zu ändern, um die Bedingungen für die Einfuhren zu verdeutlichen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In den Anhängen A, B, C und D der Entscheidung 94/577/EG wird Teil 1 Nummer 13 Buchstabe d) Ziffer ii) wie folgt geändert:

1. Am Ende des dritten Gedankenstrichs wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. Der vierte Gedankenstrich wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 221 vom 26.8.1994, S. 26.